
Wildschadenreglement ¹

(Änderung vom 11. Mai 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Wildschadenreglement vom 12. März 1991² wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Kanton vergütet den durch die geschützte Tierart Wolf verursachten Schaden, soweit er nicht vom Bund übernommen wird. Dabei richtet er sich nach der jeweils aktuellen Einschätztable der nationalen Zuchtverbände. Ein Selbstbehalt fällt weg.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Dr. Georg Hess
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 761.112.

² GS 18-120.